

Messstellenbetriebsgesetz – Erst prüfen, dann handeln

Im Zusammenhang mit dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), dem zentralen Kern des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende, gibt es weiterhin viele Fragen und zusätzlich wurden und werden widersprüchliche Informationen verbreitet. Dies hat zur Verunsicherung in Unternehmen geführt – wir beantworten die wichtigsten Fragen.



Müssen alle Stromzähler ersetzt werden?

Der Austausch von Zählern ist grundsätzlich verpflichtend, wenn es sich um mechanische Zähler handelt oder bei elektronischen Zählern die Eichfrist abgelaufen ist oder technische Mängel

vorliegen.

Sind elektronische Zähler technisch in Ordnung und auch die Eichfrist noch gültig, kann es nichtsdestotrotz sein, dass die Zähler aufgrund der gesetzlichen Vorgaben ausgetauscht werden müssen – dies wird durch den beschlossenen flächendeckenden Smart Meter Rollout bedingt. Den aktuellen Stand zu diesem Thema haben wir im Beitrag zum flächendeckenden Smart Meter Rollout für Sie zusammengefasst.

Entgegen anders lautender Behauptungen gibt es für Unternehmen keinen akuten Handlungsbedarf. Der Umbauverpflichtung unterliegen allein die grundzuständigen Messstellenbetreiber. Wer Angebote von Messstellenbetreibern erhält, sollte zunächst sorgfältig prüfen, ob Preis, Leistung, Referenzen und Zeitpunkt passen.

Das Messstellenbetriebsgesetz [MsbG]

Whitepaper

Erfahren Sie alles, was Unternehmen zum MsbG wissen müssen.

[Jetzt herunterladen!](#)

Kann ich jetzt schon etwas tun, um mich auf eine spätere Umstellung der Stromzähler

vorzubereiten?

Auch wenn derzeit kein akuter Handlungsbedarf besteht (s. o.), sollten Sie sich frühzeitig mit dem Thema vertraut machen. Das gilt vor allem für Unternehmen mit Stromzählern mit einem Jahresverbrauch von mehr als 6.000 kWh und für solche, deren Stromzähler deutschlandweit in verschiedenen Netzgebieten verteilt sind. Vor allem wer ein Mitspracherecht beim Umbauprozess wünscht, sollte heute schon in die Planung einsteigen.

Wenn Sie EHA mit dem Messstellenbetrieb beauftragen, können wir gemeinsam den Status quo Ihrer Stromzähler prüfen und ggf. die Termine für den Umbau planen. Wir unterstützen Sie mit modernen Messsystemen und mit allen relevanten Energiedateninformationen so wie Sie es wünschen.

Wie sind die Kosten für den Umbau der Zähler geregelt?

Im Gesetz sind Preisobergrenzen für Stromzähler verschiedener Anwendungsklassen festgelegt. Diese Grenzen beziehen sich jeweils auf einen Stromzähler mit Basisfunktionen und sie gelten für Verbrauchsklassen bis 100.000 kWh. Oberhalb dieser Verbrauchsgröße überlässt das Gesetz die Preisbildung dem Markt und spricht lediglich von „angemessenes Entgelten“, die der grundzuständige Messstellenbetreiber verlangen kann.

Viele Unternehmen benötigen Leistungen wie Zweitarifmessung zur Differenzierung der Konzessionsabgaben, Leistungsmessung

zur Optimierung von Netznutzungsentgelten oder die Auskopplung von Impulsen zur Steuerung der Gebäudeleittechnik. Smart Meter mit Basisfunktionen können das nicht leisten.

Problematisch ist auch die Visualisierung und Analyse von Daten nach dem MsbG. Denn hier ist zwar grundsätzlich bestimmt, dass eine Visualisierung möglich sein soll, die Entgelte für Kunden sind aber nicht geregelt. Die grundzuständigen Messstellenbetreiber müssen erst die Systeme und Prozesse aufbauen.

Warum braucht es den Umbau der Zählerinfrastruktur?

Intelligente Messsysteme sind eine Voraussetzung für das intelligente Stromnetz der Zukunft (Smart Grid). Das MsbG dient in seiner heutigen Fassung dazu, Druck auf die Netzbetreiber auszuüben, die überfällige Modernisierung der Messsysteme umzusetzen für eine flächendeckende bedarfsoptimierte Stromerzeugung und -verteilung. Für Unternehmen als Verbraucher hat das MsbG aktuell nur geringe Auswirkungen.

Haben Sie Fragen zum Messstellenbetrieb oder zum Messstellenbetriebsgesetz? Sprechen Sie uns an!